

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gebesee

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. d. Neubekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. 12. 2004 (BGBl. I S.3852), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Gebesee hat der Stadtrat der Stadt Gebesee in der Sitzung am 12.04.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Stadt Gebesee.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Gebesee erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Stadt Gebesee zu entrichten.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind monatlich für den vorangegangenen Monat entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme bis zum 10. des Folgemonats zu entrichten.
- (4) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätz-

licht zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,31 EUR Essengeld und 0,15 EUR Milchgeld je Kind und Tag erhoben.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Inanspruchnahme erhoben, vorausgesetzt ist das Anmelden der Nichtinanspruchnahme bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen Tages bei der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 7

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(3) Wechselt ein Kind die Betreuungszeit (Halb- bzw. Ganztagsbetreuung) bis zum 15. des Monats, so sind die Benutzungsgebühren entsprechend der neuen Betreuungszeit zu entrichten. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit nach dem 15. des Monats bleiben die am 1. des Monats festgesetzten Betreuungsgebühren unverändert.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Die Benutzungsgebühren für Kinder ab dem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten betragen monatlich entsprechend der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder:

Ganztagsbetreuung:

in Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 82,00 EUR;

in Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern, für jedes in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 74,00 EUR;

in Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, für jedes in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 66,00 EUR.

Halbtagsbetreuung:

in Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 66,00 EUR;

in Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern, für jedes in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 61,00 EUR;

in Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, für jedes in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 54,00 EUR.

(3) Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zum Alter von 2 Jahren und 6 Monaten betragen monatlich entsprechend der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder

Ganztagsbetreuung:

in Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 91,00 EUR;

in Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kinder, für jedes in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 82,00 EUR;

in Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, für jedes in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 73,00 EUR.

Halbtagsbetreuung:

in Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 75,00 EUR;

in Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern, für jedes in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 67,00 EUR;
 in Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, für jedes in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind 60,00 EUR.

(4) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.

(5) Wird das Kind nur halbtags (maximal 5 Stunden – in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.30 Uhr-) betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf 80% der Gebühren für eine Ganztagsbetreuung.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Gebesee erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldbescheid, Kontoauszug) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für ein kindergeldberechtigtes Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger (Jugendamt) der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 05.12.1998 sowie die dazu erlassenen Änderung vom 19.12.2001 und 19.03.2002 außer Kraft.

Gebesee, den 03. Juni 2005

H o f f m a n n
 Bürgermeister